



CYBERMOBBING

RECHTLICHER RATGEBER
FÜR DEN ERNSTFALL

INHALTS VERZEICHNIS

VORWORT 03

CYBERMOBBING 05

**WIE KÖNNEN BETROFFENE GEGEN
CYBERMOBBING VORGEHEN?** 11

**ANWENDUNG DER JURISTISCHEN
ANSPRÜCHE AUF KONKRETE FALLBEISPIELE** 21

**WO FINDEN BETROFFENE HILFE, WENN SIE
OPFER VON CYBERMOBBING SIND?** 35

ANHANG 39

VORWORT

Einer Studie der Techniker Krankenkasse zufolge nutzen von 1000 befragten Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 20 Jahren 99 % das Internet. Darunter sind 88 % aktive Mitglieder in sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter und Youtube, wovon 63 % täglich auf diesen Plattformen aktiv sind.¹ Dieser mediale Fokus begründet sich nicht zuletzt durch den Raum, den das Internet für die soziale Interaktion, Kommunikation und Unterhaltung bietet. Das Netz ermöglicht die Teilnahme am kulturellen Leben, ohne dabei zwingend aktiv etwas unternehmen zu müssen. Es bietet Räume, in denen Menschen soziale Kontakte pflegen und zum Teil auch knüpfen. Wo auch reale Beziehungsgefüge missbraucht werden können, um Menschen auszugrenzen, bloßzustellen oder zu beleidigen, ist das Ausmaß an aggressivem Verhalten dieser Art im Internet oftmals drastischer.

Das Netz unterscheidet sich nämlich in drei wesentlichen Komponenten von der realen Beziehungswelt: Anonymität, mediale Interaktion und die Unabhängigkeit von Zeit und Ort. So praktisch diese Eigenschaften für den Unterhaltungswert und die Weiterführung sozialer Beziehungen außerhalb des direkten Interaktionsraumes auch sein mögen – sie bergen auch Konflikte, vor allem im zwischenmenschlichen Bereich. Die Rede ist von Cybermobbing.

¹ Techniker Krankenkasse Studie 2011: http://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/Techniker_Krankenkasse_2011.pdf

Zu diesem Thema wurde bereits viel geschrieben, jedoch wenig über rechtliche Schritte, die einem Betroffenen und deren Angehörigen genau aufzeigen, wie man sich in einer solchen Situation dagegen wehren kann.

Dieser Ratgeber zeigt, wie sich Betroffene von Cybermobbing sowie deren Angehörige rechtlich schützen können. Dabei werden anhand konkreter Tipps und exemplarischer Beispiele, sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Möglichkeiten aufgezeigt und folgende Fragen beantwortet:

- Wie erkennen Sie Cybermobbing so früh wie möglich anhand bestimmter Warnzeichen?
- Wie können Betroffene gegen Cybermobbing vorgehen?
- Welche Gesetze werden durch Cybermobbing verletzt?
- Welche strafrechtlichen und zivilrechtlichen Schritte stehen Betroffenen zur Verfügung?
- Wie können Betroffene ihre Ansprüche geltend machen?

CYBERMOBBING

WAS BEDEUTET DAS ÜBERHAUPT?

Cybermobbing bezeichnet das Schikanieren anderer Menschen, meist über einen längeren Zeitraum hinweg, mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail, Chatrooms, Messaging oder auch mit dem Mobiltelefon.² Zu typischen Beispielen gehören: das Versenden von Bildern oder Videos, die ohne Erlaubnis der Dargestellten mit der Handykamera aufgenommen wurden, das Veröffentlichen gefälschter oder sehr persönlicher Fotos in sozialen Netzwerken oder das Beleidigen und Hänkeln von Personen.

WELCHE GRUNDSÄTZLICHEN ERSCHEINUNGSFORMEN GIBT ES?

Zu unterscheiden sind das öffentliche Mobbing und das Mobbing im Privatbereich. Bei ersterem wendet sich der Mobbende an die Öffentlichkeit und verbreitet Unerwünschtes wie beispielsweise Gerüchte oder peinliche Bilder über Facebook oder Instagram. Privates Mobbing hingegen findet ohne Beteiligung der Öffentlichkeit statt, beispielsweise per E-Mail, WhatsApp oder andere Messenger.³

WEN KANN ES TREFFEN?

Cybermobbing kann jeden in vollkommen unterschiedlichen Lebensbereichen treffen. Dies gilt nicht nur für den Privatbereich, sondern richtet sich oftmals auch gegen Einzelpersonen im Berufsleben.

Beim Cybermobbing unter Jugendlichen werden zum Beispiel hinter dem Rücken Betroffener per Handy Gerüchte verbreitet oder sie werden in absolut peinlichen und bloßstellenden Situationen gefilmt. Dies betrifft in der Regel jede Alters- und Bildungsstufe.

Bei den Betroffenen erzeugt der Versuch, das Mobbing zu ignorieren, starke innere Anspannung und Hilflosigkeit. Das Schamgefühl und gleichzeitig das Hassgefühl gegen den Täter sind enorm groß.

Am Arbeitsplatz führt das dazu, dass Betroffene ihre Arbeit nicht mehr mit Spaß und Freude ausüben. Bleibt dann die Krankschreibung oder die Kündigung wirklich der letzte Ausweg?

WIE ERKENNEN SIE OPFER VON CYBERMOBBING?

Wie beim herkömmlichen Mobbing gibt es auch beim Mobbing im Cyberspace bestimmte Symptome und Hinweise, auf die Sie als Elternteil, Angehöriger, Freund oder Lehrer/in aufmerksam werden können. Je früher Sie die Auswirkungen von Cybermobbing erkennen, umso eher können Sie eingreifen und gegensteuern.

² Vgl. <http://www.lo-recht.de/fall-des-monats-01-10.php>

³ Vgl. <http://www.lo-recht.de/fall-des-monats-01-10.php>

WARNZEICHEN UND SIGNALE KÖNNEN SEIN

- Verhaltensänderungen: privater Rückzug, Aggressivität oder Leistungsabfall
- körperliche und psychische Reaktionen: Konzentrationsprobleme, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit, Antriebslosigkeit, fehlendes Selbstbewusstsein
- Schul-/Arbeitsverweigerung und der damit häufig verbundenen Leistungsabfall
- Isolierung bei Meetings, Gruppenarbeiten und in der Pause

Diese Aufzählung stellt nur eine kleine Orientierungshilfe dar. Der wichtigste Rat lautet:

Seien Sie aufmerksam, gehen Sie im Falle eines konkreten Verdachtes auf den Betroffenen zu und reden Sie offen mit ihm.⁴

⁴ Vgl. <http://www.klicksafe.de/service/materialien/broschueren-ratgeber/ratgeber-cyber-mobbing/>

⁵ JIM Studie 2014: http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf14/JIM-Studie_2014.pdf, S.39 ff.

⁶ Vgl. <http://www.klicksafe.de/service/materialien/broschueren-ratgeber/ratgeber-cyber-mobbing/>

WIE VERBREITET IST CYBERMOBBING?

Die Frage nach der Verbreitung von Cybermobbing lässt sich trotz verschiedener wissenschaftlicher Studien nicht ganz leicht beantworten. Die Problematik liegt darin, dass es in diversen Konstellationen vorkommt und eine einzelne Untersuchung diese Vielfältigkeit kaum abzudecken vermag. Um zu zeigen, wie brisant Cybermobbing in der heutigen Zeit ist, greifen wir hier exemplarisch auf die JIM Studie 2014 (www.mpfs.de) zurück.⁵

Im Kontext dieser Studie wurden Jugendliche im Alter zwischen 12 und 19 Jahren dazu befragt, ob sie schon einmal über das Internet oder Handy angegriffen wurden und ob dies für eine Person des eigenen Bekanntenkreises zutrifft. 17 % der Jugendlichen berichteten, dass über sie schon einmal Beleidigendes oder Unwahrheiten im Internet erschienen. In Bezug auf die Altersgruppe fällt auf, dass es Jungen und Mädchen im Alter von 16 bis 17 Jahren besonders stark betrifft (22 %) – gefolgt von anderen Jahrgängen der Befragten:

18 – 19 Jahre: 17 %,

14 –15 Jahre: 14 %,

12 – 13 Jahre: 15 %.

Peinliche oder beleidigende Videos bzw. Fotos wurden bei 14 Prozent der insgesamt befragten Internet-Nutzer ohne vorherige Zustimmung online gestellt. In Bezug auf Cybermobbing im Bekanntenkreis fällt auf, dass 38 % der Befragten Cybermobbing mittels Internet oder Handy im Bekanntenkreis erlebten.⁶

CYBERMOBBING IST VERBREITETER ALS MAN DENKT

Viele Betroffene glauben, sie stünden allein mit ihrer Situation. Die eben erwähnten Zahlen verdeutlichen jedoch, wie verbreitet und ernstzunehmend das Problem des Cybermobbings wirklich ist.

Besonders unter Jugendlichen bzw. unter Schülerinnen und Schülern findet Cybermobbing vermehrt statt.⁷

⁷ Vgl. <http://www.klicksafe.de/service/materialien/broschueren-ratgeber/ratgeber-cyber-mobbing/>



WIE KÖNNEN BETROFFENE GEGEN CYBERMOBBING VORGEHEN?

WIE MACHEN SICH TÄTER BEI CYBERMOBBING STRAFBAR?

Die scheinbare Anonymität im Netz verringert oftmals die Hemmschwelle auf Täterseite. Jemanden zu schikaniaieren oder zu beleidigen fällt Mobbern dadurch leichter. Mobbing-Opfer fühlen sich häufig wehrlos und gehen aus Unwissenheit nicht gegen das Mobbing vor. Das führt dazu, dass sich der Mobber bestätigt fühlt. Beleidigungen häufen sich und sind permanent präsent, was wiederum den Wirkungskreis verstärkt.

Die digitale Welt ist jedoch kein straffreier Raum. Einen Straftatbestand mit der Überschrift Cybermobbing findet man im Strafgesetzbuch bislang vergebens. Die Justiz greift im Falle von Cybermobbing vielmehr auf die einschlägigen Straftatbestände des Strafgesetzbuches zurück, die nicht speziell für Cybermobbing entwickelt wurden.

STRAF- UND ZIVILRECHTLICHE BETRACHTUNGSWEISE

Der Unterschied zwischen dem Zivilrecht und dem Strafrecht besteht im Allgemeinen darin, dass das Zivilrecht die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern oder juristischen Personen regelt, während das Strafrecht als Instrument des Staates das Verhältnis zwischen diesem und dem Bürger behandelt.

Je nachdem, für welchen Weg Sie sich entscheiden, ergeben sich andere Verfahrensschritte.

STRAFRECHT

JURISTISCHE VORGEHENSWEISE

Schritt 1: Beweise sichern und dokumentieren
Schritt 2: Rechtsanwalt aufsuchen, weitere Vorgehensweise besprechen, rechtliche Möglichkeiten erörtern
Schritt 3: Polizei einschalten
Schritt 4. Strafanzeige bzw. Strafantrag

ALTERSBEGRENZUNG

Strafmündigkeit:
Unter 14 Jahren: strafunmündig
14 bis unter 18 Jahren: Jugendstrafrecht
18 bis unter 21 Jahren: Je nach Entwicklung Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht
Ab 21 Jahren: Erwachsenenstrafrecht

RECHTLICHE FOLGE

Bei Anwendung von Jugendstrafrecht:
Erziehungsmaßregeln
Zuchtmittel
Jugendstrafe
Bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht:
Geldstrafe
Freiheitsstrafe

PROZESSMAXIME

Amtsermittlungsgrundsatz:
Tatsachenermittlung von Amts wegen ohne den Willen der Parteien

ZIVILRECHT

JURISTISCHE VORGEHENSWEISE

Schritt 1: Beweise sichern und dokumentieren
Schritt 2: Rechtsanwalt aufsuchen, weitere Vorgehensweise besprechen, rechtliche Möglichkeiten erörtern
Schritt 3: Abmahnung
Schritt 4: Einstweilige Verfügung bzw. Klage

ALTERSBEGRENZUNG

Deliktsfähigkeit:
Ab Vollendung des 7. Lebensjahres: deliktsfähig
Ausnahme: Bis Vollendung des 18. Lebensjahres kann in Einzelfällen nach Entwicklungsstand entschieden werden

RECHTLICHE FOLGE

Anspruch auf Unterlassung
Zahlung von Schadensersatz
Schmerzensgeld

PROZESSMAXIME

Beibringungsgrundsatz:
Die Parteien führen Streitstoff in den Prozess ein, indem sie z. B. Beweise vorlegen

WAS MÜSSEN BETROFFENE IN STRAFRECHTLICHER HINSICHT BEACHTEN?

Die Aussage, „der Mobber hat sich doch strafbar gemacht und muss verurteilt werden“, ist juristisch gesehen schwierig. Jeder Fall ist individuell, das Strafmaß wird dem Täter und seiner Straftat angepasst.

Die Strafe (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) wird vom Alter des Täters abhängig gemacht. Ein Kind beispielsweise unter 14 Jahren ist schuldunfähig (§19 StGB) und kann demnach wegen der oben genannten Delikte nicht bestraft werden.

Die nächste Einschränkung findet sich bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Für sie gelten wiederum andere Maßstäbe. Auf eine jugendliche Person ab 14 Jahren bis zum vollendeten 17. Lebensjahr wird das Jugendgerichtsgesetz angewandt. Als Heranwachsender gilt, wer zur Zeit der Tat 18 aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Auch auf Heranwachsende kann das Jugendgerichtsgesetz entsprechend angewendet werden, wenn ein Täter nach seiner Entwicklung „noch einem Jugendlichen gleichstand“. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Gericht.

WELCHE STRAFEN DROHEN DEM TÄTER?

Natürlich unterliegen Jugendliche wie auch Erwachsene bei Cybermobbing dem Strafgesetzbuch. Jedoch gelten für Jugendliche andere Folgen der Straftat. Hintergrund ist hier der Erziehungsgedanke. Aus Anlass dieser Straftat können Richter über diverse Möglichkeiten verfügen, zum Beispiel:

- Erziehungsmaßnahmen
 - > Weisungen wie Arbeitsleistung (Sozialstunden in gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen)
 - > Annahme einer Ausbildungsstelle
 - > Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs
- Zuchtmittel
 - > Verwarnung oder
 - > Jugendarrest
- bei einer schwerwiegenden Verfehlung sogar das Verhängen einer Jugendstrafe

Die Frage bleibt, wie die Justiz im jeweiligen Fall vorgeht. Denn die theoretische Aufzählung der möglichen Straftatbestände sagt wenig darüber aus, wie die Chancen in der Praxis tatsächlich stehen.

Sicherlich kann sich ein Täter wegen der oben genannten Delikte strafbar machen, doch bedeutet das nicht zwangsläufig, dass ein Gericht ihn auch tatsächlich verurteilt. In der Praxis ermittelt bei einem Tatverdacht von Cybermobbing die Staatsanwaltschaft durch die für sie handelnde Polizei. Dieses geschieht aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes.

Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden bei dem Verdacht einer Straftat verpflichtet sind, zu ermitteln. Aufgrund der Unschuldsvermutung, die bis zu einer möglichen Verurteilung in Deutschland gilt, muss ein dringender Tatverdacht bestehen, um Anklage bei Gericht zu erheben.

Darüber hinaus gibt es während des Prozesses noch zahlreiche Möglichkeiten, das Verfahren anderweitig zu beenden, so zum Beispiel durch eine Einstellung gegen eine Geldauflage nach §153 a StPO. Das bedeutet: keine Verurteilung des Täters gegen eine Geldzahlung.

Wichtig ist dennoch, dass Sie nicht verzweifeln und sich in jedem Fall gegen Cybermobbing wehren.

GIBT ES BALD EINEN EIGENEN STRAFTATBESTAND FÜR CYBERMOBBING IN DEUTSCHLAND?

Die Kriminalpolitik fordert seit langem, Cybermobbing als eigenen Straftatbestand einzuführen. Der Grund dafür liegt in der stetigen Zunahme von Cybermobbing und darin, dass Ermittlungen zu Cybermobbing im Netz juristisch gesehen generell Schwierigkeiten bereiten. Daher forderten erste Politiker, die Einführung eines eigenen Straftatbestandes.⁸ Österreich erwägt in naher Zukunft eine Gesetzesänderung.⁹ Die Entwicklung in Deutschland bleibt abzuwarten.

⁸ Vgl. http://www.focus.de/politik/deutschland/gesetz-facebook-mobbing-politiker-cybermobbing-straftat-paragraf-2_id_3503420.html und http://www.welt.de/print/die_welt/hamburg/article125741989/Cybermobbing-soll-zu-Straftatbestand-werden.html

⁹ Vgl. <http://wm2000.de/mediathek/monatsthemen/76-cybermobbing-als-straftatbestand-ein-modell-fuer-deutschland>

WELCHE ZIVILRECHTLICHEN ANSPRÜCHE BESTEHEN?

Cybermobbing kann nicht nur strafrechtlich relevant sein. Auch in zivilrechtlicher Hinsicht (Ansprüche des Betroffenen gegen den Täter) bestehen Möglichkeiten, welche sich unter Umständen sogar als effektiver erweisen.

Welche Ansprüche kommen nun für Sie in Betracht?

Unterlassungsanspruch nach §§1004, 823 BGB

In erster Linie geht es darum, das Cybermobbing so schnell wie möglich zu stoppen.

Wird das Persönlichkeitsrecht verletzt, liegt gemäß §823 BGB eine Rechtsgutsverletzung vor. Das Gesetz sieht vor, in solchen Fällen dem Betroffenen einen Unterlassungsanspruch nach §1004 BGB zu gewähren, sofern eine gewisse Wiederholungsgefahr dieser Rechtsgutsverletzung besteht. Das bedeutet, bei rechtswidriger Verletzung Ihres Persönlichkeitsrechts – zum Beispiel durch erheblich beleidigende Äußerungen oder durch Verbreiten von beschämenden Bildern, die auch in Zukunft zu erwarten sind – besteht für die Betroffenen nach dem Gesetz ein Anspruch auf Unterlassung.

Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche

Liegt eine, wie bereits oben kurz beschriebene, erhebliche Persönlichkeitsverletzung vor, können Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche auf Geldentschädigung §§823, 249, 253 BGB in Betracht kommen. Schadenersatz erfasst dabei den Ersatz materieller Schäden wie zum Beispiel Heilbehandlungskosten, Arztkosten und Verdienstaufschlag. Schmerzensgeld meint den Ersatz immaterieller Schäden.

Dazu sagt §253 Absatz 2 BGB:

„Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadenersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“¹⁰

BEACHTEN SIE!

Während im Strafrecht Personen erst im Alter von 14 Jahren als strafmündig gelten, beginnt die Deliktsfähigkeit im bürgerlichen Recht bereits mit Vollendung des siebten Lebensjahres (§828 BGB). Die Deliktsfähigkeit dient als Voraussetzung für die zivilrechtliche Haftung. Die Höhe des Schmerzensgeldes bemisst sich immer nach dem jeweiligen Einzelfall in Bezug auf die Schwere der Verletzung und deren Folgen psychischer und physischer Art.

Anspruch gegen den Website-Betreiber?

Häufig missbrauchen Nutzer Internetportale (wie Blogs oder öffentliche Foren) oder Netzwerke (wie Facebook) für Cybermobbing-Attacken, weshalb sich die Frage stellt, inwiefern der Betreiber eines Internetportals oder Netzwerkes belangt werden kann. Die Rechtsprechung entschied dies dahingehend, dass der Betreiber dann verantwortlich ist, wenn ihm eine Cybermobbing-Attacke bekannt oder mitgeteilt wurde. Es besteht also eine Prüfpflicht seinerseits. Daraufhin muss er handeln und den schikanierenden Beitrag löschen.¹¹ Das bedeutet konkret: Löscht er den ihm zur Kenntnis gebrachten Beitrag nicht, können Sie die Beseitigung des Beitrags vom Betreiber einfordern!

¹⁰ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_253.html

¹¹ BGH 25.11.2011 Az. VI ZR 93/10

ANWENDUNG DER JURISTISCHEN ANSPRÜCHE AUF KONKRETE FALLBEISPIELE

Die theoretische Aufzählung der möglichen juristischen Ansprüche soll nun anhand ganz konkreter Fälle besprochen werden. Dazu dienen die folgenden Fragen:

- Welche außergerichtliche Vorgehensweise empfiehlt sich?
- Wenn Sie diese Möglichkeiten ausgeschöpft haben, welche gerichtlichen Schritte können Sie dann unternehmen?



CYBERMOBBING DURCH KINDER UND JUGENDLICHE

Fall 1

Der 12-jährige Schüler A und der ebenfalls 12-jährige Schüler B gingen beide in Klasse 6b. Der Schüler B wurde in der Vergangenheit bereits häufiger wegen seines Übergewichts beschimpft und beleidigt, was eine psychologische Behandlung nach sich zog.

Der 12-jährige A verwendete den Namen und Bilder des Schülers B zur Errichtung eines gefälschten Nutzerprofils bei Facebook ohne dessen Einwilligung. Des Weiteren sendete A E-Mails mit dem Inhalt: „Fick dich du Wichser; du fetter Zwitter; kill dich selber; du Fettsack ohne Geschlechtsteil“ an B.

Die erneuten Beleidigungen des Mitschülers A führten letztendlich dazu, dass Schüler B seine psychologische Behandlung stationär fortführen musste.

Diesen sehr aktuellen Fall hatte das Landgericht Memmingen zu entscheiden (LG Memmingen, Urteil vom 03.02.2015, Az. 21 O 1761/13)

Welche außergerichtlichen Möglichkeiten bestehen zunächst?

Bevor hier auf das Urteil des Gerichts eingegangen wird, stellt sich erst einmal die Frage, wie Sie als Eltern außergerichtlich vorgehen können. Muss eine Gerichtsverhandlung immer der erste Schritt sein?

> Die Antwort lautet: Nein!

1. Die ersten wichtigen Schritte

- Zunächst gilt es, **Ruhe zu bewahren!** Versuchen Sie, Ihr Kind bestmöglich zu unterstützen, damit es sich nicht von Selbstzweifeln beherrschen lässt und den Glauben an sich selbst nicht verliert.
- Nutzen Sie die **Sperrfunktion**, um beispielweise die E-Mails des Mobbers zu blockieren. Die meisten Portale, Apps, oder E-Mail-Programme ermöglichen Ihnen, Nutzer gezielt zu sperren, damit sie andere User nicht weiter belästigen können.
- **Cybermobbing melden!** Nehmen Sie Cybermobbing nicht einfach hin! Informieren Sie den Betreiber der Website und fordern Sie diesen auf, das falsche Profil zu löschen.
- **Ganz wichtig: Darüber reden!** Reden Sie mit Ihrem Kind über diese Probleme und informieren Sie das Lehrpersonal, um sich gemeinsam weitere Schritte zu überlegen.

TIPP

Schützen Sie Ihre Privatsphäre! Grundsätzlich sollten Sie soziale Netzwerke mit Vorsicht genießen. Sensibilisieren Sie Ihre Kinder für einen verantwortungsvollen Umgang mit privaten Daten wie Fotos und Klarnamen.

2. Persönliche Aufforderung zur Unterlassung

Mitunter reicht es schon aus, den Cybermobber per E-Mail, Brief oder in einem persönlichen Gespräch, auch unter Einbeziehung seiner Eltern oder des Lehrpersonals aufzufordern, sein Verhalten zu ändern und weitere Mobbingattacken zu unterlassen.

Setzen Sie dem Cybermobber eine Frist, innerhalb derer die beleidigenden Äußerungen auf der Webseite oder im sozialen Netzwerk zu löschen bzw. sonstige Rechtsverletzungen zu beenden sind.

3. Was ist eine Abmahnung?

Das persönliche Gespräch und die direkte Aufforderung gegen den Cybermobber helfen nicht? Was nun?

Hier hilft mitunter eine außergerichtliche Abmahnung weiter.

Eine Abmahnung fungiert als eine letzte Warnung an den Cybermobber, ein konkretes Verhalten zu unterlassen. Diese Handlung dient dazu, ein mögliches Gerichtsverfahren zu vermeiden. Sie ist letztlich ein formelles Schreiben an den Rechtsverletzer, das den konkreten Sachverhalt darstellt. Es beinhaltet auch die Aufforderung, ein bestimmtes Verhalten (Beleidigungen, Hochladen peinlicher Bilder) zu unterlassen. Es handelt sich hierbei um eine rechtsverbindliche Erklärung. Die Abmahnung sollte immer eine konkrete Frist enthalten, innerhalb derer die Forderung zu erfüllen ist.

Juristisch nennt man dieses Instrument strafbewehrte **Unterlassungserklärung**. Unterschreibt der Mobber – bei Kindern oder Jugendlichen die Eltern als gesetzliche Vertreter – diese Erklärung und verstößt er später dagegen, wird eine sogenannte Vertragsstrafe fällig, da mit der Unterschrift ein Vertrag zustande kam. Diese Vertragsstrafe liegt zwischen 2.500 bis 5.000 Euro.

WICHTIG!

Da es sich bei der Unterlassungserklärung um eine rechtsverbindliche Erklärung handelt, die eine gewisse Form voraussetzt, sollte ein Rechtsanwalt sie verfassen. Liegt eine berechtigte Abmahnung vor, sind die Kosten des Rechtsanwalts für die Abmahnung von dem Mobber zu tragen. Scheuen Sie sich also nicht davor, einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch bei einem Rechtsanwalt zu vereinbaren.

Welche strafrechtlichen und zivilrechtlichen Tatbestände kommen in Fall 1 in Betracht?

Theoretisch kommen in strafrechtlicher Hinsicht die Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§33 Kunsturhebergesetz), die Beleidigung (§185 StGB) und bei öffentlichem Schikanieren die üble Nachrede (§186 StGB) sowie unter Umständen die Verleumdung (§187 StGB) zur Anwendung.

Aber: Der Schüler A ist 12 Jahre alt und daher strafunmündig. Das bedeutet, dass er nach dem Strafrecht nicht bestraft werden kann.

Was können Sie jetzt tun?

Die Strafunmündigkeit schließt keinesfalls die oben dargestellten zivilrechtlichen Ansprüche aus. §828 BGB bestimmt, wie bereits erläutert, dass die Deliktsfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich mit Vollendung des 7. Lebensjahres beginnt. Das bedeutet, dass diese bei A grundsätzlich erst einmal gilt und er zivilrechtlich belangt werden könnte, sofern er die erforderliche Einsicht für seine Verantwortlichkeit besitzt. Ob er diese erforderliche Einsicht besitzt, entscheiden nicht die Betroffenen, sondern das Gericht.

Wie setzen Sie theoretische Ansprüche dann auch tatsächlich durch? Welche zivilprozessrechtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten bestehen, um diese zu erwirken?

Was ist eine einstweilige Verfügung?

Bei der einstweiligen Verfügung handelt es sich um ein gerichtliches, für Notfälle gedachtes Eilverfahren. Ihr voraus geht in der Regel die Abmahnung (siehe Seite 15). Es geht vorläufig um den schnellstmöglichen Schutz der Rechte und darum, die Rechtsverletzungen zu stoppen. Erforderlich sind eine gewisse Dringlichkeit sowie ein Antrag bei Gericht. Da die einstweilige Verfügung ein prozessrechtliches Instrument darstellt, sollten Betroffene auch hier einen Rechtsanwalt einschalten.

Worin besteht der Unterschied zwischen einer einstweiligen Verfügung und einer Klage?

Die einstweilige Verfügung hat im Vergleich zur zivilrechtlichen Klage erhebliche Vorteile: Ein Betroffener kann sie innerhalb von wenigen Wochen durchsetzen und damit die Sache schnell beenden. Klageverfahren dauern dagegen mitunter viel länger. In Fällen, in denen eine Cyberattacke über das Netz für das Opfer drastische Folgen hat, die dringend einer schnellen Abhilfe bedürfen, kann die einstweilige Verfügung das richtige Mittel sein.

WAS SIE BEI DER DURCHSETZUNG DER ANSPRÜCHE BEACHTEN SOLLTEN

Ein ganz wichtiger Aspekt: Betroffene sollten alle Cybermobbing-Vorfälle dokumentieren! Sie sollten Screenshots machen, E-Mails speichern und die Vorfälle den Eltern oder Bekannten zeigen, welche später als Zeuge auftreten – gerade dann, wenn die Inhalte direkt zugesendet werden oder im Internet frei zugänglich sind. Vor einem Zivilgericht ist es wichtig, dass Cybermobbing durch Beweise belegt wird.

Wie ging Fall 1 zivilrechtlich aus?

Das Landgericht Memmingen verurteilte A, die Nutzung des fremden Accounts mit Bildern und Namen des B sowie das Senden beleidigender E-Mails an B zu unterlassen.

Das Gericht bestätigte damit einen Unterlassungsanspruch nach §§1004, 823 BGB. Weiterhin muss A laut Rechtsspruch 1.500,00 € Schmerzensgeld (§§823, 249, 253 BGB) an B sowie 887,03 € außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zahlen.

BEACHTEN SIE!

Nicht immer bekommen Opfer Schmerzensgeld zugesprochen. Im vorliegenden Fall trug B erhebliche gesundheitliche Folgen durch die Mobbingattacke davon. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes werden somit immer die erhebliche Schwere der Verletzung des Persönlichkeitsrechtes von B durch den Inhalt der Äußerungen und deren Art berücksichtigt.

Das Urteil des Landgerichts Memmingen zeigt, dass ein gerichtliches Vorgehen gegen den Cybermobber nicht sinnlos ist und durchaus Erfolgchancen bietet, auch wenn die Urteile von Situation zu Situation variieren können.

> In schlimmen und drastischen Fällen gilt: **Gehen Sie zur Polizei!**

Im erstgenannten Fall kann der Täter aufgrund seiner Strafunmündigkeit strafrechtlich nicht belangt werden. Wie sieht das anhand eines Falles bei Jugendlichen aus?

FALL 2

Der 16-jährige A geht gern ins Fitnessstudio. Dort lernt er die 16-jährige B kennen. Er verliebt sich in sie und versucht alles, um mit ihr zusammen zu sein. Doch B erwiderte diese Liebe nicht.

Eines Abends, nach dem Training im Studio, fotografiert A B heimlich beim Umziehen in der Umkleidekabine. Er sagt danach zu ihr: „Wenn wir ab jetzt nicht zusammen sind, lade ich das Bild im Netz hoch“. Person B geht darauf nicht ein. Einen Tag später stellt A das Bild online und betitelt es mit „Schlampe“.

Ist das strafbar?

Strafrechtlich gesehen liegen offensichtlich eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches (§201 a STGB) und des Rechts am eigenen Bild (§33 KUG) vor. Durch das Wort „Schlampe“ kommen die Tatbestände der Beleidigung (§185 StGB) und der üblen Nachrede (§186 StGB) hinzu. Auch die Verleumdung (§187 StGB) steht hier zur Debatte. Durch das Drohen von A, dass er das Bild ins Netz stelle, sollte B nicht mit ihm zusammen sein, könnte eine Nötigung (§240 StGB) vorliegen.

Sie sehen, drei falsche, unüberlegte Aktionen lösen die Verletzung mehrerer Straftatbestände aus.

Wie wird A nun bestraft?

Auf den 16-Jährigen A findet das Jugendgerichtsgesetz (JGG) Anwendung. Aus Anlass dieser Straftat können folgende Strafen verhängt werden:

- Erziehungsmaßnahmen
 - > Weisungen wie Arbeitsleistung (Sozialstunden in gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen)
 - > Annahme einer Ausbildungsstelle
 - > Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs
- Zuchtmittel
 - > Verwarnung oder
 - > Jugendarrest
- bei einer schwerwiegenden Verfehlung sogar das Verhängen einer Jugendstrafe

Wie läuft der Strafprozess ab?

Die Strafverfolgungsbehörde muss durch die Ermittlung Beweise sichern – hat A das Bild wirklich hochgeladen, spielte sich der oben genannte Sachverhalt genauso ab. Erst dann erhebt die Staatsanwaltschaft aufgrund eines dringenden Tatverdachts Anklage gegen A. Das Gericht entscheidet dann, ob der Sachverhalt tatsächlich so war und beschließt schlussendlich darüber.

TIPP

Falls die Staatsanwaltschaft keine Anklage gegen A erhebt, sollten zivilrechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Informationen dazu finden Sie im Kapitel 2.2.

MOBBING UNTER ARBEITSKOLLEGEN

Mobbing unter Kollegen findet längst nicht mehr nur im Büroraum statt. Auch im Internet wird mancher Mitarbeiter systematisch gemobbt. Die Auswahl des Opfers passiert willkürlich, daher kann jeder zum Opfer werden.

Folgender konstruierter Fall 3 dazu:

Der von der Elfenbeinküste stammende, 26-jährige A arbeitet in Deutschland in einem großen Unternehmen als Informatiker. Sein 35-jähriger Arbeitskollege B mag A überhaupt nicht, lästert hinter seinem Rücken über ihn und beschimpft ihn über das Internet erheblich, auch in Bezug auf seine Herkunft.

WICHTIG!

Im Wesentlichen gelten natürlich auch hier die zivilrechtlichen Möglichkeiten, wie bereits im Kapitel 2.2 aufgezeigt wurden (interne Verlinkung zum Kapitel 2.2). Das bedeutet, Sie können auch hier den Cybermobber persönlich zur Unterlassung auffordern bzw. ihn durch eine Unterlassungserklärung abmahnen.

Was Sie sowohl im Arbeitsverhältnis, als auch bei Cybermobbing in der Freizeit nicht vergessen sollten: Ruhe bewahren und sich selbst vertrauen, Sperrfunktion in sozialen Netzwerken nutzen, darüber reden und die Privatsphäre schützen! Welche weiteren Möglichkeiten, speziell im Arbeitsverhältnis, haben Betroffene und wie können Sie als Kollege oder Freund hilfreich tätig werden.

Welche außergerichtlichen Schritte liegen zunächst im Arbeitsverhältnis vor?

1. Erste Schritte

Holen Sie sich **Unterstützung** von anderen Arbeitskollegen, denen Sie vertrauen. Dies gilt sowohl für direkt Betroffene als auch für Sie als Kollegen oder Freund. Machen Sie gemeinsam auf das Thema aufmerksam und zeigen Sie, dass der Betroffene Kollege nicht allein mit seinem Problem ist.

Suchen Sie das **Gespräch** mit dem Arbeitskollegen, der Sie mobbt. Gemeinsam mit dem Betroffenen und weiteren Arbeitskollegen sollten Sie den Mobber mit seinem Verhalten konfrontieren.

Was ist, wenn das nicht hilft?

2. Weitere Schritte

Wenn die beschriebenen Schritte die Situation nicht verbessern, steht dem Betroffenen nach §84 Betriebsverfassungsgesetz ein Beschwerderecht bei seinem Arbeitgeber zu – gegebenenfalls auch bei einem Betriebsrat. §85 Betriebsverfassungsgesetz sieht dies vor. Unterstützen Sie Ihren Kollegen oder Freund bei der Entscheidung, diese offiziellen Schritte einzuleiten.

3. Welche Rolle spielt der Arbeitgeber?

Dem Arbeitgeber kommen im Arbeitsverhältnis Schutzpflichten zu. So muss er seine Arbeitnehmer davor bewahren, dass Vorgesetzte oder Kollegen sie belästigen. Das ergibt sich aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus §241 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag.

WAS BESAGT DAS ALLGEMEINE GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)?

Diskriminieren Beschäftigte einen Kollegen wegen seiner ethnischen Herkunft (wie in Fall 3), seiner Religion oder wegen eines anderen in §1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) genannten Merkmals, muss ein Arbeitgeber alles ihm Mögliche tun, um seinen Arbeitnehmer zu schützen, §12 AGG.

So entschied das Arbeitsgericht Duisburg: Wer in sozialen Netzwerken über Arbeitskollegen herzieht, riskiere seinen Job. Mobbing könne eine Kündigung zur Folge haben (Arbeitsgericht Duisburg, Az.: 5 Ca 949/12).

INTERESSANT ZU WISSEN!

Unter Umständen kann auch eine Haftung des Arbeitgebers selbst in Betracht kommen, wenn der Vorgesetzte beispielsweise den Arbeitnehmer mobbt. Dann muss sich der Arbeitgeber das Verhalten des Vorgesetzten zurechnen lassen (Arbeitsgericht Dresden, Az. 5 Ca 5954/02).

WELCHE STRAFRECHTLICHEN UND ZIVILRECHTLICHEN TATBESTÄNDE FINDEN IM FALL 3 BERÜCKSICHTIGUNG?

STRAFRECHTLICH gesehen kommt wiederum eine Verletzung der Ehrdelikte (Beleidigung, üble Nachrede) in Betracht. In besonders schlimmen und wiederholten Fällen empfiehlt es sich daher, die Polizei einzuschalten und Strafanzeige zu erstatten. (Verweis auf Paragraphen Boxen Beleidigung §185, Üble Nachrede §186)

ZIVILRECHTLICH hat Person A einen Anspruch auf Unterlassung dieser ehrverletzenden Äußerungen und Verbreitungen im Internet gemäß §1004 BGB, welchen sie klageweise gerichtlich durchsetzen kann. Auch einen Schmerzensgeldanspruch sollte sie in Erwägung ziehen. Die Höhe bemisst sich wieder an der Schwere der Verletzung und der Dauer der gesundheitlichen Folgen. Auch hier gilt: Beweise sichern!

BEACHTEN!

Auch im Fall 3 stellt sich die Frage, ob eine gerichtliche Vorgehensweise notwendig ist. Sie sollten immer zuerst versuchen, den außergerichtlichen Weg zu gehen. Natürlich müssen Sie sich nicht davor scheuen, auch gerichtliche Schritte einzuleiten. Wichtig ist dabei, dass Sie Ihre Rechte kennen und sich dementsprechend wehren.

WO FINDEN BETROFFENE HILFE, WENN SIE OPFER VON CYBERMOBBING SIND?

Wichtig ist vor allem eines: Je früher ein Betroffener tätig wird, desto besser!

Die Unterstützung von Freunden, Eltern, Bekannten, Vertrauenslehrern und weiteren Personen spielt eine wesentliche Rolle. Je früher dies geschieht, desto eher kann das Cybermobbing beendet werden. Bieten Sie Ihre Hilfe daher bereits beim ersten Verdacht auf Cybermobbing an, um den Betroffenen den ersten Schritt zu erleichtern.

BEI FOLGENDEN STELLEN FINDEN SIE
HILFE UND WEITERE INFORMATIONEN:

Online- und Telefonberatungsstellen

- www.bke-beratung.de Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.: Hier können Kinder, Jugendliche und Eltern Online Beratung in Anspruch nehmen.
- www.jugendschutz.net: Auch hier finden Jugendliche, Eltern und Fachkräfte Unterstützung.
- www.nummergegenkummer.de (Kinder- und Jugendtelefon) Nummer gegen Kummer e.V.: Hier können sich Kinder und Jugendliche anonym mit Problemen im Internet an qualifizierte Berater wenden, welche konkrete Hilfe leisten. Dies ist per kostenlosem Anruf oder per E-Mail möglich. Auch Eltern können hier anonym Probleme, die ihre Kinder betreffen, schildern.
- www.juuuport.de: Hier werden Jugendliche von Jugendlichen zu allen Themen im Medienbereich beraten.
- www.i-kiz.de Zentrum für Kinderschutz im Internet: Hier finden direkt oder indirekt Betroffene eine Reihe von Angeboten zu Telefon- und E-Mail-Beratungsstellen. Außerdem kann man beängstigende, bedrohliche oder verstörende Links melden, damit diese überprüft werden.

- www.schueler-gegen-mobbing.de: Hier finden Schüler, Eltern und Lehrer Hilfe bei Studenten, die selbst schon einmal Opfer von Mobbing waren, sowie nützliche Informationen. Man kann sich an einem Austausch unter Cybermobbing Opfern beteiligen und so wertvolle Tipps und Hinweise erhalten.



Mobbing in der Schule

- Vertrauenslehrer
- Schulpsychologen

Mobbing am Arbeitsplatz

- Kollegen des Vertrauens
- Arbeitgeber (Vorgesetzter, ggf. innerbetriebliche Moderatoren, Betriebsrat)

Vereine und Organisationen

- Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e. V. als freier Träger der Jugendhilfe
- Die Organisation: Bündnis gegen Cybermobbing
- Opferhilfe – Hilfe für Opfer von Straftaten in Berlin e.V.
- Regionale Anlaufstellen, wie zum Beispiel: Arbeitskreis Leben Freiburg (AKL), Krisenhilfe Münster e.V., das Bremer Jugendbüro
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Psychologische Beratung
- Psychologen mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendpsychologie
- Psychologen aus dem Fachgebiet Pädagogische Psychologie
- Psychologen mit Spezialisierung auf Mobbing, Stressbewältigung, etc.
- Rechtsberatung
- Anwälte für Urheber- und Medienrecht
- Anwälte für Internetrecht
- Anwälte für Jugendstrafrecht
- Polizei
- Örtliche Polizeidienststellen
- www.polizei-beratung.de

ANHANG

ÜBERSICHT DER ERWÄHNTEN PARAGRAFEN

Das Recht am eigenen Bild, §33 Kunsturhebergesetz

Natürlich verletzt Cybermobbing in aller Regel das Recht am eigenen Bild. Dieses beruht auf dem Persönlichkeitsrecht, welches sich aus Art. 2 und Art. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Es handelt sich dabei um ein Recht zum Schutz vor ungewollter Verbreitung oder öffentlicher Darstellung von Bildnissen. Das Wort Verbreitung bleibt dabei weit gefasst und kann auch die Weitergabe im privaten Bereich bedeuten. Normalerweise dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung der betreffenden Person verbreitet oder öffentlich gemacht werden. Liegt nichts dergleichen vor, macht sich ein Täter nach §33 Kunsturhebergesetz strafbar. Die Strafe liegt bei einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, §201 a StGB

Werden unbefugt Bildaufnahmen hergestellt, über das Internet verbreitet oder einer anderen Person zugänglich gemacht und damit ein höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt, zum Beispiel in der privaten Wohnungen oder Umkleidekabinen, greift §201a StGB.

Der Strafraum reicht von einer Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Zu beachten ist hier, dass die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen nur auf Antrag verfolgt wird. Das bedeutet, Sie müssen einen Strafantrag stellen.

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, §201 StGB

Eine Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs nach §201 StGB liegt zum Beispiel dann vor, wenn jemand eine private Tonaufnahme von jemandem macht oder sogar veröffentlicht, obwohl das Gesagte gar nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war. Das Strafmaß: eine Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Auch hier ist es wichtig, dass Sie einen Strafantrag stellen.

Nötigung, §240 StGB

Wer eine Person im Internet bedroht oder zu einem bestimmten Verhalten zwingt, kann sich wegen Nötigung nach §240 StGB strafbar machen. Der Strafraum liegt bei einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren.

Bedrohung, §241 StGB

Dieser Paragraph greift, wenn zum Beispiel jemand über das Internet eine andere Person mit einem Verbrechen, beispielsweise mit Körperverletzung, bedroht. Es reicht bereits eine Vortäuschung (zum Zwecke des Angsteinjagens) dieser aus. Hier sieht §241 StGB für den Täter eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe vor.

Beleidigung, §185 StGB

Eine Beleidigung nach §185 StGB tritt ein, wenn Ihre persönliche Ehre durch die Kundgabe von Missachtung durch im Internet veröffentlichte Inhalte verletzt wird, wie beispielsweise durch Texte, Äußerungen, Bilder und Videos, die sich gegen Betroffene richten. Der Strafraum liegt hier bei einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Auch die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt, weshalb ein Strafantrag gestellt werden muss.

Üble Nachrede, §186 StGB

Die üble Nachrede stellt eine Form der Beleidigung dar, die ebenso nur auf Antrag verfolgt werden kann. Der Unterschied zur Beleidigung besteht darin, dass eine herabwürdigende Tatsache nicht gegenüber der anvisierten Person, sondern gegenüber anderen Personen geäußert wird. Grundsätzlich ahndet das Gesetz die üble Nachrede mit einer Geldstrafe oder einem Jahr Freiheitsstrafe. Erfolgt die Tat jedoch öffentlich oder durch das Verbreiten im Internet, dann führt die üble Nachrede neben einer Geldstrafe sogar zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren.

Verleumdung, §187 StGB

Auch die Verleumdung ist eine Form der Beleidigung, die nicht gegenüber der anvisierten Person, sondern gegenüber einer oder mehreren dritten Personen geäußert wird. Im Unterschied zur üblen Nachrede weiß der Täter von der Unwahrheit der ehrverletzenden Tatsachenbehauptung. Das wirkt sich auch auf das Strafmaß aus – Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei

Jahren. Voraussetzung ist ebenso wie bei der Beleidigung und der üblen Nachrede die Strafantragstellung. Um eine Verleumdung handelt es sich beispielsweise dann, wenn eine Schülerin im Netz die unwahre Behauptung verbreitet, der Sportlehrer habe sie während des Unterrichts sexuell belästigt.

Nachstellung, §238 StGB

Der auch unter dem Begriff Stalking bekannte §238 StGB regelt das wiederholte Verfolgen, Belästigen und Terrorisieren einer Person (unbefugtes Nachstellen), zum Beispiel durch Nachrichten, SMS und E-Mails, mit einem bedrohlichen oder beleidigenden Inhalt. Eingeführt wurde §238 StGB durch das Gesetz zum strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern. Voraussetzung bildet eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers, wodurch sich der Betroffene zur Änderung seiner Lebensgewohnheiten gezwungen sieht. Die Nachstellung wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft.

Gewaltdarstellung, §131 StGB

Wer Prügeleien oder andere grausame, unmenschliche Gewalttaten gegen andere Personen mit dem Smartphone fotografiert oder aufnimmt und dann im Internet verbreitet, kann sich der Gewaltdarstellung nach §131 StGB strafbar machen. Die Gewaltdarstellung nach §131 StGB charakterisiert einen sehr umfangreichen Straftatbestand mit verschiedensten Möglichkeiten der Ausübung. Der Strafraum liegt hier bei einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.

Körperverletzung, §223 StGB

Cybermobbing wirkt auch erheblich auf die Psyche einer Person ein. Wird eine psychisch zermürbende Atmosphäre aufgebaut, kann eine Gesundheitsschädigung vorliegen, die eine Körperverletzung nach §223 StGB darstellt. Wer eine vorsätzliche Körperverletzung begeht, erhält eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Auch für die Körperverletzung gilt, dass ein Strafantrag gestellt werden muss.

Erpressung, §253 StGB

Der Tatbestand der Erpressung liegt vor, wenn der Erpresser versucht, sich durch Gewalt oder Androhung von Gewalt zu bereichern. Im Unterschied zur Nötigung ist die Erpressung mit Bereicherungsabsichten oder Vermögensschädigung verbunden. Die Straftat wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet. Auch bleibt der bloße Versuch der Erpressung strafbar.¹²

Hinweis:

Sie sehen, die Liste der möglichen Straftatbestände ist lang und der Strafraum liegt in den häufigsten und praxisnahen Fällen bei Geld- oder Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren. Das bedeutet, dass das Gericht einen Spielraum für die Festlegung der Strafe hat. Welche Straftatbestände und einzelnen Strafen nun zur Anwendung kommen, hängt immer vom Einzelfall ab und wird anhand der betreffenden Situation und der Umstände beurteilt.

LITERATURVERZEICHNIS

- Lüke, Zivilprozessrecht, 10.Auflage, München 2011
- Ratgeber Cybermobbing-Informationen für Eltern, Pädagogen, Betroffene und andere Interessierte
- <http://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/> (abgerufen am 18.12.2015)
- <http://www.cybermobbing-hilfe.de> (abgerufen am 18.12.2015)
- Imène Belkacem, Cybermobbing – Der virtuelle Raum als Schauplatz für Mobbing unter Kindern und Jugendlichen
- <http://www.christianscherg.com/christian-scherg-pressebereich/pressearchiv/item/cybermobbing-am-arbeitsplatz> (abgerufen am 18.12.2015)
- http://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/JFF_BLM_2012.pdf
- <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/thema/mobbing>
- http://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/Techniker_Krankenkasse_2011.pdf

¹² Quelle: <http://www.lo-recht.de/fall-des-monats-01-10.php>



AUTOR

Dipl. Jur. Martin Weißenborn studierte Rechtswissenschaften in Jena und absolviert aktuell sein Rechtsreferendariat beim Landgericht Erfurt.

BILDNACHWEISE

Cover© sveta / Fotolia.com
Seite 10..... Pixabay
Seite 21.....© Andrey Popov / Fotolia.com
Seite 37..... Pixabay

IMPRESSUM

suxeedo GmbH
Neue Schönhauser Str. 9
D-10178 Berlin

phone: +49 (0) 30 60 986 89 60
fax: +49 (0) 30 60 986 89 69
web: www.suxeedo.de